

MUSTER-ABWENDUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG, Overfeldweg 23, 51371 Leverkusen

- nachfolgend „EVL“ -

und

Vorname, Name und ladungsfähige Postanschrift des Kunden

- nachfolgend „Kunde“ -

wird folgende Abwendungsvereinbarung geschlossen:

I. Ratenzahlungsvereinbarung über den Zahlungsrückstand

1. EVL macht gegenüber dem Kunden wegen der Strom-/ Gasversorgung der Verbrauchsstelle

[Straße, PLZ, Ort],

[Vertragskontonummer:] für die Belieferung

über den/die Zähler mit der/den Nummer[n]

Medium/Sparte	Zählernummer	Zeitraum	
		von	bis

gemäß **beiliegender Forderungsaufstellung** einen Betrag in Höhe von

€ geltend.

2. Auf den genannten Betrag werden keine Zinsen erhoben, solange der Kunde sich mit den Zahlungen nach Ziffer 3 nicht in Verzug befindet.

Einfach anrufen
0214 8661-661

oder schreiben
evl@evl-leverkusen.de

Störung?
0214 89298-510

3. Der Kunde verpflichtet sich, den vorgenannten Betrag durch folgende Ratenzahlungen vollständig zu tilgen:

	Fälligkeit	Betrag
1. — 11. Rate		€
Schlussrate		€

Der Kunde ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

4. Sämtliche Zahlungen nach Ziffer 3 sind durch Überweisung oder Barüberweisung auf folgendes Konto zu leisten:

Kontoinhaber: **Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG**

IBAN: **DE53 3755 1440 0100 0002 80**

BIC: **WELADEDLLEV**

Verwendungszweck:

[Vertrags-/Kundennummer, Name Kunde, Ratenzahlung]

Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto der EVL maßgeblich.

5. Die Anrechnung der Zahlungseingänge auf die offene Forderung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Zinsen.

II. Weitere Versorgung mit Energie

6. Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung ist der Kunde für die weitere Belieferung mit Energie nach Maßgabe der allgemeinen Bedingungen der Strom-/GasGW sowie der ergänzenden Bedingungen der EVL zur Strom-/GasGW / nach Maßgabe der vertraglich vereinbarten Bedingungen verpflichtet, fristgerecht seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.

III. Laufzeit

7. Die Abwendungsvereinbarung endet mit der Begleichung der Schlussrate nach dem in Ziffer 3 enthaltenen Ratenplan.

IV. Verzug

8. Solange die in Ziffer 3 aufgeführten Zahlungen sowie die laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis/Liefervertrag nach Ziffer 6 rechtzeitig erfüllt werden, verpflichtet sich EVL, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. EVL wird insbesondere keine Liefersperre an der unter Ziffer 1 genannten Verbrauchsstelle auf die gestundete Forderung stützen.

9. Gerät der Kunde mit einer Rate nach Ziffer 3 oder mit einer laufenden Zahlungsverpflichtung nach Ziffer 6 ganz oder teilweise länger als drei Werktage in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag nach Ziffer 1 zur sofortigen Zahlung fällig. Der Restbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung von Ziffer 5. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung, abweichend von Ziffer 7, zu diesem Zeitpunkt. EVL ist dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und ihre Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen. Den Beginn der Versorgungsunterbrechung bzw. die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Durchführung der Versorgungsunterbrechung wird EVL dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens acht Werktage im Voraus ankündigen. § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 5 StromGW / § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 5 GasGW / § 118b Abs. 3 EnWG bleiben unberührt.

10. Des Weiteren wird der ausstehende Restbetrag ab der sofortigen Fälligkeit nach § 288 Abs. 1 BGB in gesetzlicher Höhe verzinst. Der Kunde hat das Recht, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. § 497 Abs. 2 und Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

V. Hinweis zum Streitbelegungsverfahren nach § 111a/b EnWG

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber [Unternehmen] sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB [Verbraucher] insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens [Verbraucherbeschwerden], die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG, Overfeldweg 23, 51371 Leverkusen, Telefon: 0214/8661-0, Fax: 0214/8661-509, E-Mail: evl@evl-leverkusen.de.

Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. EVL ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren [z. B. nach dem EnWG] zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: (0) 30 / 27 57 240 – 0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228/ 14 15 16, Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

VI. Befristung des Angebots

EVL ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung der Anschlusssperrung gebunden.

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG, Overfeldweg 23, 51371 Leverkusen, Telefon 0214 8661 0, E-Mail: evl@evl-leverkusen.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Nach Zugang des Widerrufs bei EVL wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken. Zinsen werden nicht erhoben.

Leverkusen, den

Ort, Datum

Ort, Datum

Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG

Kunde

Anlagen:

- Forderungsaufstellung**
- Muster-Widerrufsformular**

Muster-Widerrufsformular

[Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.]

- An Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG, Overfeldweg 23, 51371 Leverkusen,
E-Mail evl@evl-leverkusen.de:
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir [*] den von mir/uns [*] abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren
[*]/die Erbringung der folgenden Dienstleistung [*]
- Bestellt am [*]/erhalten am [*]
- Name des/der Verbraucher[s]
- Anschrift des/der Verbraucher[s]
- Unterschrift des/der Verbraucher[s] [nur bei Mitteilung auf Papier]
- Datum

[*] Unzutreffendes streichen.